



Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. 27. Okt. 2020
Amt: 10

Geilenkirchen, 24.10.2020

Streichung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen zum Zweck der Kostenersparnis von 118.722€ in der kommenden Legislaturperiode bei Beibehaltung der Ortsnamen wie in § 3, Abs. 1 aufgeführt und Übernahme aller Funktionen des Ehrenamtes der „Ortsvorsteher“ durch Mitglieder des Rates

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld,

die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und Linke beantragen, den oben genannten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates vom 11.11.2020 aufzunehmen und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Streichung des §3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen, wobei die Ortsnamen beibehalten werden.

Dafür soll folgender Beschluss gefasst werden: Die Belange der Bezirke gegenüber dem Rat werden durch die gewählten Stadtverordneten entsprechend der Wahlkreise übernommen. Das Ehrenamt der Ortsvorsteher*innen wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

1. Die Funktion der Vertretung der Belange der Bezirke durch die Ortsvorsteher*innen kann durch die Stadtverordneten selbst erfolgen. Bis auf wenige Ausnahmen ist in jedem Ortsteil zum Zeitpunkt der Niederschrift mindestens ein Mitglied des sich konstituierenden Rates wohnhaft. Zudem ist die Vertretung der Belange eines Ortsteils durch die räumliche Deckungsähnlichkeit mit den Wahlkreisen genuines Anliegen eines jeden Ratsmitgliedes höchstselbst. Insofern ist die Doppelfunktion eines Ratsmitgliedes und des Ortsvorstandes überflüssig.

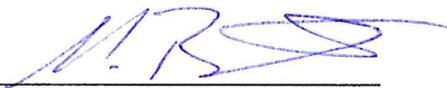
2. Wie in der Ratspraxis der letzten Legislaturperioden ersichtlich, wurden nur in seltenen Fällen die Belange der Ortsteile durch die Ortsvorsteher*innen wahrgenommen, was mehr als nur Indiz für die Lässlichkeit dieses Ehrenamtes ist.
3. Das Prinzip der geographischen Nähe, die die Funktion der „Ortsvorsteher*innen“ in vergangenen Zeiten geringerer Mobilität attraktiv erscheinen ließ, ist gerade auch im Zuge einer flächendeckend voranschreitenden Digitalisierung obsolet.
4. Die Einteilung in Bezirke basiert auf einer Kannbestimmung der Gemeindeordnung NRW, § 39, Abs.1. So verzichteten nicht nur die unwesentlich kleinere Nachbargemeinde Übach-Palenberg als auch die mit 42.000 Einwohner*innen deutlich größere Nachbargemeinde Hückelhoven schadlos auf die Einteilung in Bezirke und damit einhergehende Bestellung von Ortsvorsteher*innen.
5. Die in Abs. 4 und Abs.6 (§3 Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen) benannte Möglichkeit der Delegation bestimmter Aufgaben des Bürgermeisters an die Ortsvorsteher*innen ist nach Wissenstand der Antragsteller*innen nie erfolgt – und, sofern doch, auf Grundlage der GO NRW durchaus den stellvertretenden Bürgermeister*innen bzw. den Ratsmitgliedern zumutbar.
6. Nach gültiger Satzung leistet sich die Stadt Geilenkirchen derzeit 13 Ortsvorsteher*innen mit einer momentanen Aufwandsentschädigungssumme von 1978,70 € monatlich, was sich auf jährlich 23.744,40 € summiert. Dies bedeutet einen Aufwand von 118.722€ in der kommenden Legislaturperiode 2020-2025. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob hierfür eine gegenüber dem Gemeinwesen gerechtfertigte Gegenleistung erbracht wird.
7. Es besteht ein Mäßigungs- und Spargebot nicht nur in Zeiten einer coronabedingt schwierigen Haushaltslage.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Benden

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Marko Banzet

SPD



Hannelore Peter

DIE LINKE